

22.11.12

## Änderungen zum Konsolidierungsvertrag „Kommunaler Schutzschirm“

Sehr geehrte Frau Lenz,  
bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten  
Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt mit dem Hess. Ministerium für Finanzen folgende Änderungen in  
den Konsolidierungsvertrag hin zu verhandeln.

### Änderungen zum Vertrag:

§ 2 Abs. 1 Satz 2: Ergänzung "während der Laufzeit dieses Vertrages" nach "...darf die Stadt"

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Ergänzung "maximal für die Laufzeit/Dauer dieses Vertrages" nach "Jahr  
des Konsolidierungszeitraums"

§ 4 Abs. 4: streichen, da Austausch, Anpassung und ggf. Ergänzung im Rahmen der  
kommunalen Selbstverwaltung und damit ohne vorherige Abstimmung mit dem/den  
Ministerien entscheiden werden sollten

§ 4 Abs. 4 NEU: "Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages eine unerwartet  
positive Haushaltsentwicklung aus den Konsolidierungsmaßnahmen oder anderen  
Entwicklungen für das ordentliche Ergebnis ergeben, ist die Stadt berechtigt, einzelne  
Konsolidierungsmaßnahmen gem. Anlage 2 in maximal gleicher Höhe teilweise oder ganz  
entsprechend auszusetzen bzw. zu streichen. Der jahresbezogene Ausgleich des  
ordentlichen Ergebnisses muss dabei weiterhin gewährleistet sein."

§ 4 Abs. 5 NEU: Ergänzung "Sämtliche im §4 Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen bedürfen  
eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen  
Anzahl ihrer Mitglieder."

§6 Abs. 1 Ergänzung "bzw. über deren Austausch, Anpassung, Ergänzung und



Löschung/Streichung gem. § 4, Abs. 1 bis 4" nach "...vereinbarten  
Konsolidierungsmaßnahmen"

§ 7 Abs. 3 NEU: Die Regelungen des § 7 finden keine Anwendung, sollte der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nicht erfolgen aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat. Hierunter sind insbesondere nicht planbare Einbrüche bei den Steuereinnahmen, haushaltsrelevante Effekte aus über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinausgehenden Aufgabenzuweisungen an die Stadt durch Kreis, Land und/oder Bund oder aus Gesetzesänderungen jedweder Form während der Laufzeit dieses Vertrages zu verstehen, wobei diese Aufzählung als nicht abschließend zu verstehen ist.

§ 9 Abs. 1: Ergänzung als Satz 2 "Der Vertrag endet auch, wenn der geforderte Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Betrachtungszeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren ein- oder mehrmals lediglich aus Gründen nicht erfolgt ist, die die Stadt nicht zu vertreten hat. Hierunter sind insbesondere nicht planbare Einbrüche bei den Steuereinnahmen, haushaltsrelevante Effekte aus über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinausgehenden Aufgabenzuweisungen an die Stadt durch Kreis, Land und/oder Bund oder aus Gesetzesänderungen jedweder Form während der Laufzeit dieses Vertrages zu verstehen, wobei diese Aufzählung als nicht abschließend zu verstehen ist."

§ 11 Abs. 2, Satz 2 streichen (wegen Neufassung §4)

Begründung:  
erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich